

4.16-6421.05-210016

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für Kühlzwecke durch die ARE Grassau  
GmbH auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1672/4, 1672/10, 1672/28 und 1425/18 der Gemarkung  
Grassau, Markt Grassau, Landkreis Traunstein**

## **Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 18.07.2003 erhielt der Rechtsvorgänger der Antragstellerin, die Katek GmbH, erstmalig eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die thermische Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken auf dem Produktionsgelände (Elektronikfertigung) in Grassau. Die bisherige Fördermenge betrug dabei max. 336.000 m<sup>3</sup>/a. Das Wasser wurde bisher aus einem Entnahmehrunnen gefördert und über einen Sickerschacht wieder in das Grundwasser eingeleitet. Daneben bestand zwischen 1997 und 2020 eine weitere thermische Nutzung zur Gebäudebeheizung (Grundwasserwärmepumpe).

Mit der Errichtung einer neuen Logistikhalle ist eine Erweiterung der thermischen Nutzung für die Kühlung von Gebäuden und Produktionsanlagen verbunden. Hierfür wurde ein zweiter Förderbrunnen errichtet, der bisherige Rückgabehrunnen rückgebaut und an dessen Stelle zwei neue Schluckbrunnen errichtet. Die beantragten Entnahmemengen für die Gesamtanlage einschließlich der Erweiterung betragen max. 42,6 l/s, max. 2.700 m<sup>3</sup>/d, bzw. max. 800.000 m<sup>3</sup>/a. Die maximal zulässige Fördermenge erhöht sich dadurch um 464.000 m<sup>3</sup>/a.

Das zutage geförderte Grundwasser soll im Kühlbetrieb um max. 7 K (Bestand) bzw. max. 6 K (Erweiterung) erwärmt werden. Neben den zwei Förder- und zwei Rückgabehrunnen umfasst die Benutzungsanlage zwei Unterwasserpumpen sowie insgesamt sechs Wärmetauscher mit einer Gesamtkühlleistung von 925 kW.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 10 Abs. 2 UVPG (hier: kumulierende Vorhaben) gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Elektronikfertigung an dem Standort besteht bereits seit vielen Jahrzehnten. Das Grundwasser wird seit 2003 zu Kühlzwecken genutzt. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nur hinsichtlich der Lage des Standorts in einem Risikogebiet bei Extremhochwasser der Tiroler Achen (HQ<sub>extrem</sub>) gegeben. Durch die vorgesehene Grundwasserbenutzung wird das Risiko- und Schadenspotenzial im Überschwemmungsfall bei ordnungsgemäßer Ausführung der Anlagen jedoch nicht erhöht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Fördermenge aufgrund der nachgewiesenen hohen Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen geringen räumlichen Ausdehnung der Absenkung bzw. Erhöhung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung vollständig wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Erwärmung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 27.05.2022  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

## elektronische Mitzeichnung

elektronische Mitzeichnung	
Bearbeitungsprotokoll	Mitzeichnung V2
Betreff	Mitzeichnung neg. UVP-Vorprüfung
Workflow beendet	13.06.2022 17:30:01
Prozessersteller	Stembal, Anita

Freigabe	
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Stauer, Claudia
Datum/Zeit	30.05.2022 07:57:57
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Thurner, Martin
Datum/Zeit	13.06.2022 13:44:50
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Zustimmung
durch	Nabl, Christian
Datum/Zeit	13.06.2022 17:29:41
Bemerkung	Zustimmung erfolgt; Bemerkung:

Protokollierter Vorgangsverlauf	
Vorgangsschritt	Initialisierung
Zeitpunkt	27.05.2022
Bearbeiter	STEMBAL.ANITA
Info	Initialisierung des Workflows abgeschlossen